

# Gemeinde Lech



Gemeindeamt

A-6764 Lech am Arlberg - Vorarlberg  
Telefon 05583/2213, Telefax 2213-290

**VERHANDLUNGSSCHRIFT  
über die 7. Sitzung der Gemeindevertretung  
am 21. Dezember 2015 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Lech**

Lech, am 21. Dezember 2015  
ZAHL 004-1/2015 - 1033570 kgf  
AUSKUNFT Mag. Elmar Prantauer  
elmar.prantauer@gemeinde.lech.at

BEGINN:	20.00 Uhr
ANWESEND:	Bürgermeister Ludwig Muxel, Vizebürgermeister Dr. Elmar Beiser, Gemeinderat Wolfgang Huber, Gemeinderat Johannes Pfefferkorn, Gemeinderat Gerhard Lucian, Peter Scrivener, Dietmar Walch, Michael Zimmermann, Stefan Schneider, Heidrun Huber, Hansjörg Elsensohn, Mag. Isabell Wegener, Johannes Schneider, Elisabeth Mascher, Stefan Jochum, DI Thomas Muxel, Florian Hagen
ENTSCHULDIGT:	Bernd Bischof, Mag. Dr. Markus Mathis, Gerold Schneider, Mag. Reinhard Wolf
SCHRIFTFÜHRER:	Mag. Elmar Prantauer

## Tagesordnung

- 1) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2016
- 2) Beratung und Beschlussfassung über die Dienstbarkeits- und Tauschverträge im Zusammenhang mit dem Projekt Gemeinnütziger Wohnbau Stubenbach
- 3) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Projektsicherungsvertrages mit Peter und Simon Scrivener
- 4) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf einer Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst.Nrn. 576/15, 576/22, 576/21, 576/20, 576/17, 576/25, 575/6 und 574/1
- 5) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf zur Erlassung eines Teilbebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst.Nrn. 574/1, 575/6, 576/17, 576/15, 576/20 und 576/21
- 6) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf einer Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst.Nrn. 198/1 und 196/2
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die ortspolizeiliche Verordnung zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen
- 8) Allfälliges

Bürgermeister Ludwig Muxel stellt fest, dass sämtliche Gemeindevertreter zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

## Beratungen und Beschlüsse

### 1) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2016

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass sich der Finanzausschuss mit der Festsetzung der Gebühren, Abgaben und Entgelte für das Jahr 2016 befasst hat. Den Gemeindevertretern wurde eine Tischvorlage mit den erarbeiteten Abgaben, Gebühren und Entgelten vorgelegt. Bürgermeister Ludwig Muxel erklärt, dass die Obfrau des Sozialausschusses Heidrun Huber ihn ersucht hat, die Kindergartenbeiträge nicht in der heutigen Sitzung zu behandeln, da sich der Sozialausschuss mit den Kindergartenbeiträgen für die Kinderbetreuungseinrichtungen noch einmal befassen und einen Vorschlag erarbeiten möchte.

Es gibt eine Empfehlung des Landes Vorarlberg auf Grund einer Prognose der Inflationsentwicklung die Gebühren zwischen 1,7 und 1,8 % zu erhöhen. Im Finanzausschuss wurde festgelegt, die Gebühren im Wesentlichen um ca. 1,35 % zu erhöhen. Abweichend davon wurde empfohlen bei der Müllgrundgebühr die Mindestgrundgebühr von netto Euro 60,-- auf netto Euro 65,-- anzuheben. Die Parkgebühren bei der Rüfigarage und die Entgelte beim sport.park.lech wurden angepasst und erhöht.

Hinsichtlich Zweitwohnsitzabgabe erklärt Bürgermeister Ludwig Muxel, dass die Tourismusbürgermeister des Landes Vorarlberg eine Erhöhung der Zweitwohnsitzabgabe beim Land Vorarlberg beantragt haben. Vom Tourismusausschuss des Österreichischen Gemeindebundes und vom Präsidium des Österreichischen Gemeindebundes wurde beim Bund ein freies Beschlussrecht der Gemeinden beantragt, wonach die Gemeinden die Höhe der Zweitwohnsitzabgabe bestimmen können.

Die Festlegung der Kindergartenbeiträge für das Jahr 2016 wird vertagt und wird nach Vorlage eines erarbeiteten Vorschlages des Sozialausschusses dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung delegiert.

### Kanalgebühren

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Kanalgebühren für das Jahr 2016 gemäß dem Vorschlag des Finanzausschusses zu erhöhen. Die §§ 10 Abs. 3, 13 Abs. 3 und 14 der Kanalordnung (Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.10.1989, ausgefertigt mit Verordnung des Gemeindeamtes Lech vom 02.10.1989, Zahl 101-811/1989 i.d.g.F.) werden auf Grundlage des § 15 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 19 des Kanalisationsgesetzes, LGBL.Nr. 5/1989 i.d.g.F., wie folgt geändert:

#### § 10 Beitragsausmaß und Beitragssatz

3) Der Beitragssatz beträgt EUR 58,83, das sind 12 v.H. jenes Betrages der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

#### § 13 Bemessung

3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine Grundgebühr von EUR 0,636/m<sup>2</sup> Geschossfläche und Jahr zu veranschlagen.

#### § 14 Gebührensatz

- 1) Der Gebührensatz für die Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühr beträgt EUR 2,60/m<sup>3</sup>.
- 2) Die Grundgebühr beträgt EUR 0,636/m<sup>2</sup> Geschossfläche (§ 13 Abs. 3)
- 3) In den Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

## Wassergebühren

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Wassergebühren für das Jahr 2015 gemäß dem Vorschlag des Finanzausschusses zu erhöhen. Der § 3 Abs. 7 und der § 8 der Wassergebührenverordnung (Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.11.1996, ausgefertigt mit Verordnung des Gemeindeamtes Lech vom 27.11.1996, Zahl 101 und 810/1995 i.d.g.F.) werden auf Grundlage des § 15 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., wie folgt abgeändert:

### § 3

#### ANSCHLUSSGEBÜHR

7) Der Beitragssatz wird mit EUR 58,83 festgesetzt.

### § 8

#### GEBÜHRENSÄTZE

- 1) Der Gebührensatz für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr beträgt EUR 1,002/m<sup>3</sup>
- 2) Die Grundgebühr beträgt EUR 0,287/m<sup>2</sup> der Geschossfläche
- 3) Die Jahresmiete für die Wasserzähler beträgt: für 3 m<sup>3</sup> EUR 14,09, für 7 m<sup>3</sup> EUR 28,17, für 20 m<sup>3</sup> EUR 42,11, für 30 m<sup>3</sup> EUR 63,15 und für die Sondergrößen von EUR 65,64 bis EUR 124,63, je nach Eichaufwand.
- 4) In den Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

## Festsetzung der Zweitwohnsitzabgabe

Die Zweitwohnsitzabgabe wird einstimmig mit Euro 10,97/m<sup>2</sup>, maximal 110 m<sup>2</sup> je Ferienwohnung festgelegt.

## Festlegung Hebesatz Tourismusbeitrag

Gemäß § 11 des Tourismusgesetzes, LGBL. Nr. 86/1998 i.d.g.F., wird für das Jahr 2016 der Hebesatz für den Tourismusbeitrag einstimmig mit 2,100 v.H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

## Hundeabgabe

Die Hundeabgabe wird nicht erhöht und wird weiterhin mit Euro 55,00 je gehaltenem Hund festgesetzt.

## Musikschulbeiträge

Die Musikschulbeiträge pro Semester werden einstimmig wie folgt festgesetzt:

Einzelunterricht 60 Min	Euro 335,70
Einzelunterricht 50 Min	Euro 279,70
Einzelunterricht 40 Min	Euro 223,80
Einzelunterricht 30 Min	Euro 167,80
Gruppenunterricht bis 2 Personen 60 Min	Euro 217,40
Gruppenunterricht bis 2 Personen 50 Min	Euro 180,60
Gruppenunterricht bis 2 Personen 40 Min	Euro 144,90
Gruppenunterricht ab 3 Personen 60 Min	Euro 181,70
Gruppenunterricht ab 3 Personen 50 Min	Euro 151,60
Gruppenunterricht ab 3 Personen 40 Min	Euro 121,50
Musikalische Früherziehung	Euro 121,60

Musiktheorie als Hauptfach	Euro 72,50
Musiktheorie als Nebenfach	Euro 51,30
Für Erwachsene gilt ein Zuschlag in Höhe von 60 % (ausgenommen Schüler/Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres). Als Familienermäßigung werden 30 % für die zweite Person bzw. zweites Hauptfach und 50 % für jede weitere Person bzw. jedes weitere Hauptfach festgesetzt.	

### **Pistenrettungsgebühren**

Die Pistenrettungsgebühren werden einstimmig wie folgt festgesetzt:

Zone I	Euro 204,00
Zone II	Euro 303,00
Zone III	Euro 403,00
Zone IV (Auenfeld)	Euro 509,00
Freier Schiraum min.	Euro 509,00
Freier Schiraum max.	Euro 1.039,00
Hubschrauberbergung	Euro 303,00

Die übrigen Abgaben und Entgelte (Parkgebühren, Bibliothek, Saalmiete Postgarage, Hallenmiete sport.park.lech, sport.park.lech) werden gemäß der vorliegenden Liste, welche als Bestandteil der Verhandlungsschrift beigelegt wird, einstimmig festgesetzt.

### **2) Beratung und Beschlussfassung über die Dienstbarkeits- und Tauschverträge im Zusammenhang mit dem Projekt Gemeinnütziger Wohnbau Stubenbach**

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass sich die Gemeindevertretung schon mehrmals mit dem Projekt gemeinnütziger Wohnbau Stubenbach befasst hat und im Oktober beschlossen wurde, dass die mit diesem Projekt zusammenhängenden Dienstbarkeits- und Tauschverträge ausgearbeitet werden sollen. Die Verträge wurden erarbeitet und sollen nun zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Bürgermeister Ludwig Muxel ersucht DI Andreas Falch die erarbeiteten Verträge vorzutragen und zu erläutern.

DI Andreas Falch erklärt, dass man nun die Voraussetzungen für die Umsetzung des Projektes gemeinnütziger Wohnbau Stubenbach schaffen muss und die entsprechenden Verträge zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Es gibt die Zusage von der Firma „Wohnungseigentum“ Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H., dass von den im Vorvertrag vorgesehenen Rücktrittsrechten kein Gebrauch gemacht wird. Voraussetzung dafür ist, dass seitens der Gemeinde Lech die Projektvoraussetzungen (Flächenwidmung, Tausch- und Dienstbarkeitsverträge) geschaffen werden. Eingangs gibt DI Andreas Falch einen Überblick über die einzelnen Verträge, welche zu beschließen sind, um die Voraussetzungen für die Umsetzung des geplanten Projektes zu schaffen.

Es wird sodann der Gemeindevertretung der Nachtrag zum Vorvertrag zu einem Baurechtsvertrag abgeschlossen zwischen der Gemeinde Lech, der Firma „Wohnungseigentum“ Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. und den Herren Peter und Simon Scrivener vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Nachtrag zum Vorvertrag zu einem Baurechtsvertrag, welcher vollinhaltlich vorgetragen wurde, zu genehmigen (befangen Peter Scrivener).

DI Falch bringt der Gemeindevertretung den erarbeiteten Dienstbarkeitsvertrag zwischen der VOGEWOSI, der Gemeinde Lech, der Firma „Wohnungseigentum“ Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. und den Herren Peter und Simon Scrivener vollinhaltlich zur Kenntnis. Der VOGEWOSI wurde von der Gemeinde Lech mit Baurechtsvertrag vom 18.07.1997 hinsichtlich der Gst. Nr. 576/25 in der Baurechtseinlage EZ 883 KG 90011 Lech ein Baurecht bis 31.12.2052 eingeräumt. Die VOGEWOSI als Baurechtsnehmerin räumt nunmehr auf dieser Baurechtsliegenschaft der Gemeinde Lech als Eigentümerin der Gst.Nrn. 574/1 und 575/6 sowie Peter Scrivener und Simon Scrivener als Eigentümer der Gst.Nrn. 576/20, 576/21, 576/15 und 576/29 sowie der Firma „Wohnungseigentum“ Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. als zukünftige Baurechtsnehmerin der Gst.Nrn. 574/1, 576/6 und 576/17 das Dienstbarkeitsrecht des Gehens, Fahrens mit Fahrzeugen aller Art ein. Des Weiteren wird von der VOGEWOSI als Baurechtsnehmerin auf der Baurechtsliegenschaft Gst.Nr. 576/25 der Gemeinde Lech als Eigentümerin der Gst.Nrn. 574/1, 576/6 und 576/17 und der Firma „Wohnungseigentum“ Tiroler

gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. als zukünftige Baurechtsnehmerin der Gst.Nrn. 574/1, 576/6 und 576/17 die Dienstbarkeit der Errichtung und Erhaltung eines Gebäudes zum Zweck der Müllzwischenlagerung bzw. Müllentsorgung laut Plan DI Andreas Falch vom 20.11.2015 eingeräumt. Die VOGEWOSI als Baurechtseigentümerin der Gst.Nr. 576/25 stimmt ausdrücklich der Errichtung und der Erhaltung der durch die Firma Wohnungseigentum Tiroler Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. zu errichtenden Zufahrt samt Nebenanlagen einschließlich der im Rahmen der Straßenbauerrichtungsarbeiten notwendigen Böschungen, Stützmauern etc. laut dem Plan von DI Andreas Falch vom 20.11.2015 zu und erhebt gegen diese Straßenbaumaßnahmen keine Einwendungen. Die Kosten der Erhaltung des Dienstbarkeitsweges, insbesondere die Schneeräumung, werden von der Gemeinde Lech getragen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die vollinhaltlich vorgetragene Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Vorarlberger Gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., der Firma „Wohnungseigentum“ Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H., der Gemeinde Lech und Peter Scrivener und Simon Scrivener zu genehmigen (befangen Peter Scrivener).

Weiters bringt DI Andreas Falch den erforderlichen Tausch- und Dienstbarkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Lech, Peter Scrivener und Simon Scrivener der Gemeindevertretung vollinhaltlich zur Kenntnis. An Hand des Lageplanes wird der Tauschvorgang erläutert. Peter Scrivener und Simon Scrivener übergeben die neu gebildete Gst.Nr. 576/17 im Ausmaß von 590 m<sup>2</sup> an die Gemeinde Lech und diese übernimmt diese Liegenschaft in ihr Eigentum. Die Gemeinde Lech übergibt eine Tauschfläche im Ausmaß von 59 m<sup>2</sup> an Peter Scrivener und Simon Scrivener und diese übernehmen diese Liegenschaft in ihr Eigentum je zur Hälfte.

Die Gemeinde Lech als Eigentümerin der Gst.Nrn. 576/25, 575/6, 576/17 und 574/1 räumt Peter und Simon Scrivener und deren Rechtsnachfolgern als Eigentümer der Grundstücke Gst.Nrn. 576/29, 576/20, 576/21 und 576/15 die unentgeltliche und immerwährende Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art auf den Gst.Nrn. 576/25, 575/6 und 574/1 laut den vorliegenden Lageplänen von DI Andreas Falch vom 20.11.2015 ein. Weiters räumt die Gemeinde Lech als Eigentümerin des Gst.Nr. 576/17 Peter Scrivener und Simon Scrivener und deren Rechtsnachfolgern als Eigentümer der Grundstücke Gst.Nrn. 576/29, 576/20, 576/21 und 576/15 die unentgeltliche und immerwährende Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art laut Lageplan von DI Andreas Falch vom 20.11.2015 ein. Die Gemeinde Lech als Eigentümerin der Gst.Nr. 575/6 räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger, Peter Scrivener und Simon Scrivener und deren Rechtsnachfolger als Eigentümer der Gst.Nrn. 576/29, 576/20, 576/21 und 576/15 die unentgeltliche und immerwährende Dienstbarkeit der Errichtung, Erhaltung und Benützung von Tiefgaragenabstellplätzen laut beiliegendem Lageplan von DI Andreas Falch vom 20.11.2015 ein. Die Gemeinde Lech als Eigentümerin der Gst.Nrn. 575/6, 574/1 und 576/17 räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger Peter Scrivener und Simon Scrivener und deren Rechtsnachfolgern als Eigentümer der Gst.Nrn. 576/29, 576/20, 576/21 und 576/15 die unentgeltliche und immerwährende Dienstbarkeit der Errichtung, Erhaltung und Benützung von infrastrukturellen Maßnahmen insbesondere Postkasten, Klingel, Gegensprechanlage etc. laut Lageplan von DI Andreas Falch vom 20.11.2015 ein.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den vollinhaltlich vorgetragenen Tausch- und Dienstbarkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Lech, Peter Scrivener und Simon Scrivener zu genehmigen (befangen Peter Scrivener).

### **3) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Projektsicherungsvertrages mit Peter und Simon Scrivener**

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass von Peter und Simon Scrivener ein Projekt vorgelegt wurde, das im Bauausschuss positiv beurteilt wurde. Im Vorfeld des Widmungsverfahrens und Verfahrens zur Erlassung des Teilbebauungsplanes wurde nun ein Projektsicherungsvertrag im Rahmen der Vertragsraumordnung abgeschlossen zwischen der Gemeinde Lech und Peter und Simon Scrivener erarbeitet. DI Andreas Falch erläutert die Eckpunkte des Projektsicherungsvertrages und bringt der Gemeindevertretung den mit Peter und Simon Scrivener abgeschlossenen Vertrag im Sinne des § 38 a Raumplanungsgesetz sowie die Vereinbarung über die Einräumung eines Vorkaufsrechtes vollinhaltlich zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Projektsicherungsvertrag im Sinne des § 38 a Raumplanungsgesetz und die Vereinbarung über das Vorkaufsrecht, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Lech, Peter und Simon Scrivener, welche der Gemeindevertretung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wurden, zu genehmigen (befangen Peter Scrivener).

**4) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf einer Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst.Nrn. 576/15, 576/22, 576/21, 576/20, 576/17, 576/25, 575/6 und 574/1**  
Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass zur Realisierung des gemeinnützigen Wohnbauprojektes Stubenbach eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich wird. Er ersucht DI Andreas Falch die vorgesehene Änderung des Flächenwidmungsplanes zu erläutern. DI Andreas Falch erläutert an Hand des ausgearbeiteten Planes die vorgesehene Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst.Nrn. 576/15, 576/22, 576/21, 576/20, 576/17, 576/25, 575/6 und 574/1. Es werden Flächen in Baufläche-Wohngebiet, Freifläche-Sondergebiet „gemeinnütziger Wohnbau“, und Freifläche-Sondergebiet „unterirdische Tiefgarage“ umgewidmet. Diese Umwidmung wird erforderlich, um das geplante Wohnbauprojekt gemeinnütziger Wohnbau Stubenbach umsetzen zu können.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, einen Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst.Nrn. 576/15, 576/22, 576/21, 576/20, 576/17, 576/25, 575/6 und 574/1 gemäß Plan Nr. 031-2/2015 06 FW (befangen Peter Scrivener).

Der Entwurf wird gemäß § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBL.Nr. 39/1996 i.d.g.F., einen Monat im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Flächenwidmungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich Änderungsvorschläge erstatten.

**5) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf zur Erlassung eines Teilbebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst.Nrn. 574/1, 575/6, 576/17, 576/15, 576/20 und 576/21**

Im Zuge der Umsetzung des gemeinnützigen Wohnbauprojektes Stubenbach ist im Bereich der Grundstücke Gst.Nrn. 574/1, 575/6, 576/17, 576/15, 576/20 und 576/21 ein Teilbebauungsplan zu erlassen. An Hand des erarbeiteten Entwurfes zur Erlassung eines Teilbebauungsplanes wird der Teilbebauungsplan von DI Andreas Falch umfassend erläutert. Der Teilbebauungsplan wurde gemäß dem vorliegenden Projekt erarbeitet.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Entwurf für die Erlassung eines Teilbebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst.Nrn. 574/1, 575/6, 576/17, 576/15, 576/20 und 576/21 gemäß dem vorliegenden Plan Nr. TBP 2015/2 (befangen Peter Scrivener).

Der Entwurf über die Erlassung des Teilbebauungsplanes wird gemäß § 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBL.Nr. 39/1996 i.d.g.F., einen Monat im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Bebauungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich Änderungsvorschläge erstatten.

**6) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf einer Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst.Nrn. 198/1 und 196/2**

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass im Bereich der Bergstation Schlegelkopfbahn (Frozen Eisbar) ein Projekt für ein Bergrestaurant vorliegt und zur Errichtung des geplanten Bergrestaurants eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst.Nrn. 198/1 und 196/2 erforderlich wird. Es sollen Teilflächen der Grundstücke Gst.Nrn. 198/1 und 196/2 in Freifläche-Sondergebiet „Bergrestaurant“ umgewidmet werden. Das Projekt wurde im Raumplanungsausschuss und im Bauausschuss behandelt, wobei ein Konsens erzielt werden konnte und zum nun vorliegenden Projekt trotz kritischer Haltung eine befürwortende Stellungnahme abgegeben wurde. Im Zuge des Widmungsverfahrens wurde eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt, wobei festgestellt wurde, dass gemäß § 10 a Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 21 a Abs. 1 Raumplanungsgesetz durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. An Hand des vorliegenden Planes für den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wird die geplante Umwidmung erläutert.

Über eine Frage von Gemeinderat Johannes Pfefferkorn, wieso der Entwurf zur Umwidmung erst jetzt beschlossen wird, obwohl schon eine Bauverhandlung stattgefunden hat, wird erklärt, dass der Entwurf zur Umwidmung erst nach Abschluss der Umwelterheblichkeitsprüfung beschlossen werden kann. Bürgermeister Ludwig Muxel erklärt dazu, dass die abschließende Stellungnahme zum Umwelterheblichkeitsprüfungsverfahren vom Amt der Vorarlberger Landesregierung am 23.11.2015 abgegeben wurde.

Über eine Frage von Elisabeth Mascher hinsichtlich der kritischen Haltung in den Ausschüssen erklärt Gemeinderat Gerhard Lucian, dass im Raumplanungsausschuss insbesondere diskutiert wurde, ob ein

weiteres Bergrestaurant notwendig ist. Dietmar Walch bringt vor, dass man im Bauausschuss mit der gestalterischen Auflösung dieses Projektes nicht glücklich war. Durch die Sesselgarage und durch die Frozen Eisbar hat es Vorarbeiten gegeben (Liftzugänge, Logistik etc.), sodass große Verschiebungen nicht möglich waren. Der Wunsch des Bauausschusses wäre gewesen, das Restaurantgebäude vom Liftstationsgebäude zu trennen, sodass das eine Gebäude nicht auf das andere Gebäude architektonisch reagieren muss. Vom Amtssachverständigen für Baugestaltung DI Felix Horn hat es für das ursprüngliche Projekt die Zustimmung gegeben. Man konnte in Zusammenarbeit mit dem Bauausschuss eine Kompromisslösung erzielen, sodass insgesamt ein ruhigeres Gesamtbild entsteht. Die Anregungen des Bauausschusses wurden von den Skiliften Lech aufgenommen, sodass jetzt ein tragbarer Kompromiss gegeben ist.

Gemeinderat Wolfgang Huber ergänzt, dass im ursprünglichen Projekt eine Lounge vorgesehen war und das Projekt auch nicht dem Hüttenkonzept entspricht. Man hat das ursprüngliche Projekt durch Verkleinerung der Terrassenflächen und Wegfall des Loungebereiches gemeinsam zu einem tragbaren Kompromiss erarbeitet.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Entwurf über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lech über eine Umwidmung im Bereich der Grundstücke Gst.Nrn. 198/1 und 196/2 GB Lech in Freifläche-Sondergebiet „Bergrestaurant“ gemäß Plan Nr. 01-32/2015 05 FW.

Der beschlossene Entwurf wird gemäß § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBL.Nr. 39/1996 i.d.g.F., einen Monat im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Flächenwidmungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich Änderungsvorschläge erstatten.

#### **7) Beratung und Beschlussfassung über die ortspolizeiliche Verordnung zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen**

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass für das Jahr 2016 die zeitlichen Baueinschränkungen und Auflagen im Zusammenhang mit Bauführungen durch eine ortspolizeiliche Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes sowie gegen Lärmstörungen zu erlassen sind.

Über eine Frage von Gemeinderat Johannes Pfefferkorn betreffend Lagerung von Aushubmaterial wird erklärt, dass das Aushub- und Abbruchmaterial auf einer behördlich zugelassenen Deponie abzulagern ist. Für die Zwischenlagerung von Aushubmaterial auf eigenem Grund, welches zum Hinterfüllen verwendet wird, ist keine landesgesetzliche Bewilligung erforderlich.

Stefan Schneider weist darauf hin, dass mittlerweile das Aushubverbot Mitte Juni beginnt, wo hingegen früher das Aushubverbot Anfang Juli begonnen hat. Die Sommersaison beginnt am 24.06.2016. Er weist darauf hin, dass im Mai in der Regel drei bis vier Feiertage sind und man sich nicht wundern muss, dass die Baustellen nicht rechtzeitig beendet werden können, da sich bei den vorgesehenen Aushubverbotszeiten das niemals ausgehen kann. Die Bauvorhaben werden immer aufwendiger (BNZ, Bauen in die Tiefe, zeitaufwendige Baugrubensicherungsmaßnahmen etc.). Wenn nun eine Woche vor Saisonbeginn das Aushubverbot beginnt, ist das für niemanden verständlich. Eine Woche vor Saisonbeginn das Aushubverbot und das Verbot der Erdarbeiten einzuführen, ist jedenfalls kontraproduktiv.

Johannes Schneider ergänzt, dass dies auch dazu führt, wie speziell in der heurigen Bausaison zu beobachten war, dass Ausnahmegenehmigungen seitens der Behörde erteilt werden, ohne dass die betroffenen Nachbarn gehört werden. Er weist darauf hin, wenn die Verordnung nicht eingehalten wird und seitens der Behörde nichts dagegen unternommen wird, dann wird diese Verordnung ad absurdum geführt.

Peter Scrivener bringt vor, dass für Lech die Bauzeitenverordnung sehr wichtig ist. Ein Aushubverbot eine Woche vor Beginn der Sommersaison ist jedoch nicht nötig, da die Bauzeiten insgesamt sehr knapp sind und die Aushub- bzw. Erdarbeiten immer aufwendiger werden. Es wird daher vorgeschlagen, den Beginn des Verbotes für maschinelle Aushub-, Abbruch-, maschinelle Bohr- und Sprengarbeiten eine Woche später und zwar mit 25.06.2016 festzulegen.

In der Diskussion kommt zum Ausdruck, dass man hinsichtlich Baustelle Almhof Schneider bei der Umsetzung und Exekution der Bauzeitenverordnung zu großzügig und nachlässig vorgegangen ist.

Gemeinderat Johannes Pfefferkorn weist darauf hin, dass man trotz Tourismusbetrieb im Sommer in Lech die Möglichkeit haben muss zu investieren und die Bauvorhaben umzusetzen. Es ist immer eine Gratwanderung, den richtigen Weg zu finden.

Stefan Schneider bringt vor, dass man auf den Sommertourismus auch weiterhin viel Wert legen muss. Es müssen jedoch Gemeinde, Unternehmer, Skilifte und Gewerbetreibende die Möglichkeit haben, ihre Bauvorhaben realisieren zu können.

Johannes Schneider weist darauf hin, dass man aufpassen muss, dass diese Bauzeitenverordnung nicht zahllos wird. Es ist daher darauf zu achten, dass die Behörde bei Verstoß gegen die Bauzeitenverordnung entsprechende Strafverfahren einleitet.

Über eine Frage von Dietmar Walch wird erklärt, dass die Gemeinde nicht Strafbehörde ist und ein Verstoß gegen die Bauzeitenverordnung bei der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen ist.

Florian Hagen fragt, ob es nicht möglich wäre, im Frühjahr an den Feiertagen die Bautätigkeit nicht zu untersagen. Dazu bringt Stefan Schneider vor, dass gesetzliche Verbote an Feiertagen einzuhalten sind (LKW-Fahrverbot etc.). Stefan Schneider bringt vor, dass die Voraussetzung zur Erteilung einer Ausnahme von der Bauzeitenverordnung durch den Bauherrn geschaffen werden muss und dieser die Abstimmungen mit den betroffenen Nachbarn zu treffen hat.

Nach eingehender Diskussion beschließt die Gemeindevertretung einstimmig, gemäß § 18 Abs. 1 des Gemeindegesetzes nachstehende ortspolizeiliche Verordnung zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen zu erlassen:

#### § 1

Maßnahmen zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen für das Gemeindegebiet Lech, ausgenommen des Ortsteiles Zürs:

- 1) a) Von Samstag, den 25.06.2016 bis einschließlich Samstag, den 03.09.2016 gilt das Verbot für maschinelle Aushub-, maschinelle Abbruch-, maschinelle Planierungs-, Bohr- und Sprengarbeiten.  
b) Beim Einsatz von Kompressoren sind ausnahmslos schallgedämpfte Geräte zu verwenden. Schremmarbeiten nur für Installationszwecke dürfen in der Zeit vom 25.06.2016 bis 27.08.2016 lediglich von Montag bis Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. Das Schremmen im Freien ist während dieses Zeitraumes (25.06.2016 bis 27.08.2016) ausnahmslos untersagt. Von Montag, den 29.08.2016 bis einschließlich Samstag, den 17.09.2016 dürfen Schremmarbeiten im Freien lediglich von Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.  
c) Schremmarbeiten vor 08.00 Uhr sind generell untersagt.
- 2) Von Montag, den 27.06.2016 bis einschließlich Samstag, den 01.10.2016 ist zwischen 20.00 und 08.00 Uhr und zwischen 12.00 und 13.00 Uhr jede Bautätigkeit untersagt. Der Einsatz von Rasenmähern unterliegt ebenfalls dieser zeitlichen Einschränkung.
- 3) An Sonn- und Feiertagen ist jede Bautätigkeit untersagt.
- 4) Die Situierung der Baustelleneinrichtungen ist einvernehmlich mit der Gemeinde abzuklären. Erforderlichenfalls ist der Baustellenbereich mit Bauzäunen (Schilfrohrmatte, Schaltafeln) zu umgeben.
- 5) Ab 25.06.2016 bis einschließlich 03.09.2016 ist der Einsatz von Fluggeräten für Bauzwecke grundsätzlich untersagt. Sollte jedoch fallweise eine Versorgung einer Baustelle aus technischen Gründen nur auf dem Luftwege möglich sein, ist mit der Gemeinde (Bürgermeister) rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen und die Bewilligung einzuholen, wobei solche Flüge ausschließlich in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt werden dürfen.
- 6) Bis spätestens 26.11.2016 sind sämtliche Baustelleneinrichtungen abzutragen und die Baustellen aufzuräumen und ab diesem Zeitpunkt ist jede Bautätigkeit einzustellen.

- 7) Während der Wintersaison ist im Gemeindegebiet bis einschließlich 24.04.2016 jede Bautätigkeit einschließlich der Errichtung von Baustelleneinrichtungen untersagt.
- 8) Sollten während der Bauzeit Straßen beschmutzt werden, sind sie regelmäßig zu reinigen. Die Straßen dürfen weder durch Lieferfahrzeuge noch durch Baumaterialien blockiert werden.
- 9) Baucontainer und herumliegende Baumaterialien sind gegen Sturm abzusichern.
- 10) Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist das Bauareal aufzuräumen und zutreffendenfalls zu begrünen.
- 11) Das Anbringen von nicht ortsüblichen Hinweisschildern und Reklametafeln ist untersagt. Ankündigungen und Werbeanlagen jeder Art einschließlich Schaukästen und Beleuchtungen bedürfen einer eigenen Bewilligung nach § 18 Baugesetz.
- 12) Das Aushub- und Abbruchmaterial ist auf einer behördlich zugelassenen Deponie abzulagern. Für Ablagerungen von Aushub- und Abbruchmaterial auf anderen Standorten – also auch auf eigenem Grund – und für Zwischendeponien ist vorbehaltlich anderer landesgesetzlicher Bewilligungen die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- 13) Ausnahmegenehmigungen können durch die Gemeinde (Bürgermeister) erteilt werden.

## § 2

Maßnahmen zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen für den Ortsteil Zürs:

- 1) Die Bautätigkeit darf in der Zeit vom 27.06.2016 bis einschließlich 01.10.2016 nur in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr ausgeübt werden.
- 2) § 1 Abs. 1, 3 bis 12 gilt sinngemäß.

## § 3

Die in den §§ 1 und 2 festgehaltenen Baueinschränkungen gelten nicht für unvorhergesehene Baugebrechen und ebensolche Reparaturarbeiten. In solchen Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung von der Gemeinde (Bürgermeister) einzuholen.

## § 4

Unter dem Begriff „Bautätigkeit“ ist jede baurechtlich bewilligungspflichtige und weiters jede sowohl optisch als auch akustisch wahrnehmbare Arbeit an und in Gebäuden, Gebäudeteilen, Bauwerken und sonstigen Anlagen zu verstehen.

## § 5

Die Nichtbeachtung dieser ortspolizeilichen Verordnung wird gemäß § 98 Abs. 3 Gemeindegesetz als Verwaltungsübertretung geahndet.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft und gleichzeitig wird der Beschluss der Gemeindevertretung betreffend Maßnahmen zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen vom 22.12.2014 ausgefertigt mit Verordnung des Gemeindeamtes Lech vom 23.12.2014, Zl. 101/2014 – 936105 kgr, außer Kraft gesetzt.

### 8) Allfälliges

- a) Dietmar Walch bringt vor, dass ihn Bürger darauf angesprochen haben, ob es nicht möglich wäre, die Protokolle der Gemeindevertretungssitzungen wieder in den Lecher Nachrichten aufzunehmen. Dazu erklärt Bürgermeister Ludwig Muxel, dass sehr ausführlich protokolliert wird und man die Protokolle jederzeit im Gemeindeamt Lech abholen kann, wenn es nicht möglich ist diese von der Homepage

herunterzuladen. Bürgermeister Ludwig Muxel ersucht um Verständnis, dass die Protokolle nicht in den Lecher Gemeindenachrichten abgedruckt sind, da dies zu umfangreich werden würde.

- b) Michael Zimmermann informiert die Gemeindevertretung betreffend Eislaufplatz. Er erklärt, dass ab heute der Eislaufplatz Zürs in Betrieb genommen wird und es die Eislaufhalle in Lech gibt. Einen Eislaufbetrieb in Zug so zu gestalten, wie letztes Jahr, wäre nicht möglich, weil letztes Jahr in Zürs kein Eislaufplatz war und der Container, Eislaufschuhe etc. letztes Jahr von Zürs gekommen sind. Auch die Zufahrt gestaltet sich auf Grund des Golfplatzes viel schwieriger wie letztes Jahr. Das Thema Eislaufplatz muss im Sommer angegangen und geplant werden.
- c) Michael Zimmermann bringt vor, dass es in der Verantwortung der Gemeindevertretung liegt, dass Verstöße gegen die Bauzeitenverordnung, wie sie heuer offensichtlich vorgelegen sind, anzuzeigen sind. Johannes Schneider erklärt dazu, dass man im Hinblick auf die Zukunftssicherung Lech gegen solche Verstöße etwas machen muss, ansonsten bringt die beschlossene Verordnung nichts.
- d) Über eine Frage von Gemeinderat Johannes Pfefferkorn bringt Bürgermeister Ludwig Muxel vor, dass Inspektor Franz Schwaiger wieder im Dienst ist und vereinbart wurde, dass er Montag und Dienstag Zeitausgleich hat.
- e) Hansjörg Elsensohn bringt vor, dass bei den Parkplätzen bei der Kirche in letzter Zeit wieder vermehrt Dauerparker zu beobachten sind. Weiters habe er einen Parker beim Schulhaus gesehen, wobei dieser behauptet hat, dass er eine Genehmigung habe. Im Übrigen werde ständig über den Schulplatz gefahren. Bürgermeister Ludwig Muxel erklärt dazu, dass dies abgestellt werden muss.

Abschließend erklärt Bürgermeister Ludwig Muxel, dass die heutige Beschlussfassung gemeinnütziger Wohnbau Stubenbach sehr wichtig war, sodass für junge Lecherinnen und Lecher leistbarer Wohnraum ermöglicht werden kann. Es ist auch wichtig, dass man für die älteren Leute, das betreubare Wohnen in diesem Jahr eröffnen konnte.

Bürgermeister Ludwig Muxel gratuliert den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern noch einmal zu den Wahlen und bedankt sich bei allen für die konstruktive und sachorientierte Zusammenarbeit. Er bedankt sich beim Gemeindevorstand, allen Ausschussobmännern, -obfrauen und Mitgliedern der einzelnen Ausschüsse sowie allen Gemeindemitarbeitern für die gute geleistete Arbeit und wünscht allen frohe, friedvolle Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Vizebürgermeister Dr. Elmar Beiser bedankt sich im Namen der Gemeindevertretung und der Bevölkerung von Lech bei Bürgermeister Ludwig Muxel für den Einsatz und die geleistete Arbeit für die Gemeinde Lech.

Gemäß § 47 Abs. 5 Gemeindegesetz steht es den Gemeindevertretern frei, wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich, spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in dieser Sitzung zu beschließen wäre. Werden keine Einwendungen erhoben, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

Ende der Sitzung: 21.50 Uhr

Der Schriftführer

Mag. Elmar Prantauer



Der Bürgermeister

Ludwig Muxel

# Gebühren + Entgelte (lt VO idgF) in €

	2014	2014 brutto	2015	2015 brutto	2016	2016 brutto	Δ in % zu VJ
<b>Grundsteuer / Hebesatz</b>							
A = Land- Forstwirtschaft	500%		500%		500%		0,00%
B = sonst. Grundstücke	500%		500%		500%		0,00%
<b>Kommunalsteuer</b>							
	3%		3%		3%		0,00%
<b>Gästetaxe</b>							
Winter	2,40		2,40		2,40		0,00%
Sommer	2,40		2,40		2,40		0,00%
<b>Tourismusbeitrag / Hebesatz</b>							
	2,10%		2,10%		2,10%		0,00%
<b>Zweitwohnsitzabgabe</b>							
pro Quadratmeter Geschoßfläche (max. 110 m <sup>2</sup> ) (Erhöhung lt VO der LReg)	10,58		10,79		10,97		1,67%
<b>Hundeabgabe</b>							
	55,00		55,00		55,00		0,00%
<b>Wassergebühren (netto + 10 % USt)</b>							
Grundgebühr pro m <sup>2</sup> [105]	0,253	0,278	0,258	0,284	0,261	0,287	1,16%
Bezugsgebühr pro m <sup>3</sup>	0,882	0,970	0,899	0,989	0,911	1,002	1,33%
Wasserzähler Jahresmiete							
3 m <sup>3</sup>	12,398	13,64	12,634	13,90	12,805	14,09	1,35%
7 m <sup>3</sup>	24,797	27,28	25,268	27,79	25,609	28,17	1,35%
20 m <sup>3</sup>	37,065	40,77	37,769	41,55	38,279	42,11	1,35%
30 m <sup>3</sup>	55,591	61,15	56,647	62,31	57,412	63,15	1,35%
Sondergröße min (nach Eichaufwand)	57,776	63,55	58,874	64,76	59,669	65,64	1,35%
Sondergröße max (nach Eichaufwand)	109,707	120,68	111,791	122,97	113,300	124,63	1,35%
Wasseranschlussgebühr	51,789	56,97	52,773	58,05	53,485	58,83	1,35%
<b>Kanalgebühren (netto + 10 % USt)</b>							
Grundgebühr pro m <sup>2</sup> Geschossfläche [107]	0,559	0,615	0,570	0,627	0,578	0,636	1,40%
Bezugsgebühr pro m <sup>3</sup>	2,291	2,52	2,335	2,57	2,367	2,60	1,37%
Entsorgungsgebühr Fremdeinleitung Klärschlamm pro m <sup>3</sup> (zB Hütten)	21,00	23,10	21,40	23,54	21,69	23,86	1,35%
Kanalanschlussgebühr	51,789	56,97	52,773	58,05	53,485	58,83	1,35%
<b>Müllabfuhrgebühren (netto + 10 % USt)</b>							
60 l Sack	8,672	9,54	8,672	9,54	8,789	9,67	1,35%
pro Kilogramm entsorgter Restmüll	0,369	0,406	0,369	0,406	0,374	0,411	1,36%
pro Kilogramm entsorgter Biomüll	0,329	0,362	0,329	0,362	0,333	0,366	1,22%
Sautrank pro Liter [112]	0,243	0,267	0,243	0,267	0,246	0,271	1,23%
pro Kilogramm entsorgter Sperrmüll	0,209	0,230	0,209	0,230	0,212	0,233	1,44%
<b>Müllgrundgebühren (netto + 10 % USt)</b>							
Grundgebühr pro Kilogramm des Anfalls von Bio- und Restabfall des vorangegangenen Jahres *) [108]	0,13600	0,150	0,13600	0,150	0,1380	0,152	1,47%
*) Mindestgrundgebühr EUR 60,00			60,0000	66,000	65,0000	71,500	8,33%
<b>Friedhofsgebühren (für die Dauer von 20 Jahren)</b>							
Einzelgrab Kinder	74,00		74,00		74,00		0,00%
Einzelgrab Erwachsene	225,00		225,00		225,00		0,00%
Doppelgrab	520,00		520,00		520,00		0,00%
Urnengrab	150,00		150,00		150,00		0,00%
<b>Musikschulbeitrag pro Semester</b>							
Einzelunterricht 60 Min	276,00		331,20		335,70		1,36%
Einzelunterricht 50 Min	230,00		276,00		279,70		1,34%
Einzelunterricht 40 Min	184,00		220,80		223,80		1,36%
Einzelunterricht 30 Min	138,00		165,60		167,80		1,33%
Gruppenunterricht bis 2 Pers 60 Min	195,00		214,50		217,40		1,35%
Gruppenunterricht bis 2 Pers 50 Min	162,00		178,20		180,60		1,35%
Gruppenunterricht bis 2 Pers 40 Min	130,00		143,00		144,90		1,33%
Gruppenunterricht ab 3 Pers 60 Min	163,00		179,30		181,70		1,34%
Gruppenunterricht ab 3 Pers 50 Min	136,00		149,60		151,60		1,34%
Gruppenunterricht ab 3 Pers 40 Min	109,00		119,90		121,50		1,33%
Musikalische Früherziehung	118,00		120,00		121,60		1,33%
Musiktheorie als Hauptfach	65,00		71,50		72,50		1,40%
Musiktheorie als Nebenfach	46,00		50,60		51,30		1,38%

1) für Erwachsene gilt ein Zuschlag in Höhe von 60 Prozent

(ausgenommen Schüler/Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres)

2) Familiennäherung: 30 Prozent für die zweite Person bzw zweites Hauptfach

50 Prozent für jede weitere Person bzw jedes weitere Hauptfach

## Gebühren + Entgelte (lt VO idgF) in €

	2014	2014 brutto	2015	2015 brutto	2016	2016 brutto	Δ in % zu VJ
<b>Parkgebühren</b>							
Gemeindeamt, Schwimmbad: je angefangene Stunde	1,00		1,10		1,10		0,00%
<b>Rüfigarage (netto + 20 % USt)</b>							
30 Minuten	1,33	1,60	1,33	1,60	1,50	1,80	12,50%
60 Minuten	1,83	2,20	1,83	2,20	2,08	2,50	13,64%
90 Minuten	2,75	3,30	2,75	3,30	3,08	3,70	12,12%
120 Minuten	3,67	4,40	3,67	4,40	4,17	5,00	13,64%
180 Minuten	4,58	5,50	4,58	5,50	5,17	6,20	12,73%
jede weitere Stunde	3,33	4,00	3,33	4,00	3,75	4,50	12,50%
<b>Pistenrettungsgebühren</b>							
Zone I	198,00		201,00		204,00		1,49%
Zone II	296,00		299,00		303,00		1,34%
Zone III	392,00		398,00		403,00		1,26%
Zone IV (Auenfeld)	494,00		502,00		509,00		1,39%
Freier Schiraum min	494,00		502,00		509,00		1,39%
Freier Schiraum max	1.012,00		1.025,00		1.039,00		1,37%
Hubschrauberbergung	296,00		299,00		303,00		1,34%
<b>diverse</b>							
Leihgebühr Bibliothek (vier Wochen)	0,91	1,00	0,91	1,00	0,91	1,00	0,00%
Leihgebühr Bibliothek (je angefangene weitere Woche)	0,45	0,50	0,45	0,50	0,45	0,50	0,00%
Bibliothek Jahreskarte Erwachsene	13,64	15,00	13,64	15,00	13,64	15,00	0,00%
Bibliothek Jahreskarte Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	9,09	10,00	9,09	10,00	9,09	10,00	0,00%
Bibliothek Jahreskarte Familien (Eltern und Kinder bis zum Schuleintritt)	18,18	20,00	18,18	20,00	18,18	20,00	0,00%
Bibliothek Einschreibgebühr (einmalig)	1,82	2,00	1,82	2,00	1,82	2,00	0,00%
WC- Gebühren Messmerstall			0,50	0,50	0,50	0,50	0,00%
Leihgebühren Stühle (für max. 3 Tage) bei Abholung					1,00	1,20	
Leihgebühren pro Tisch (für max. 3 Tage) bei Abholung					2,50	3,00	
Eintrittsgebühr Heimarchiv bei Führungen (inkl 13 % ab 1.5.2016)	15,00	18,00	15,00	18,00	15,93	18,00	0,00%
Schwimmbad Tageskarte Erwachsene (inkl 13 %)	4,25	5,10	4,25	5,10	4,51	5,10	0,00%
Schwimmbad Tageskarte Kinder von 6-14 Jahren (inkl 13 %)	2,58	3,10	2,58	3,10	2,74	3,10	0,00%
Schwimmbad Kurzbadekarte ab 14:30 Erwachsene (inkl 13 %)	2,75	3,30	2,75	3,30	2,92	3,30	0,00%
Schwimmbad Kurzbadekarte ab 14:30 Kinder von 6-14 Jahren (inkl 13 %)	1,92	2,30	1,92	2,30	2,04	2,30	0,00%
<b>(* ab dem Jahr 2016 USt 13 % anstatt bisher 10 %)</b>							
<b>Saalmiete Postgarage (netto + 20 % USt)</b>							
Miete Postgarage incl Bar *)	648,00	777,60	660,00	792,00	669,00	802,80	1,36%
Miete Postgarage *)	470,00	564,00	479,00	574,80	485,00	582,00	1,25%
Miete Barbereich *)	183,00	219,60	186,00	223,20	189,00	226,80	1,61%
Endreinigung Postgarage					190,00	228,00	
Endreinigung Barbereich					80,00	96,00	
Bühnenaufbau bis 12 m <sup>2</sup>	54,00	64,80	55,00	66,00			-100,00%
Bühnenaufbau über 12 m <sup>2</sup>	108,00	129,60	110,00	132,00			-100,00%
Bühne Postgarage / m <sup>2</sup> Bühnenfläche					12,50	15,00	
Bestuhlung (max 280 Personen) durch MA Gemeinde	303,00	363,60	309,00	370,80			-100,00%
Bestuhlung und Betischung (max 200 Personen) durch MA Gemeinde	283,00	339,60	288,00	345,60			-100,00%
Bestuhlung Postgarage durch MA Gemeinde / Stuhl					1,50	1,80	
Betischung Postgarage durch MA Gemeinde / Tisch					4,50	5,40	
Videobeamer pro Tag *)	128,00	153,60	130,00	156,00	132,00	158,40	1,54%
Videobeamer pro Halbttag *)	62,00	74,40	63,00	75,60	64,00	76,80	1,59%
Tonanlage pro Tag *)	115,00	138,00	117,00	140,40	119,00	142,80	1,71%
Telefon je Einheit	0,21	0,25	0,21	0,25	0,21	0,25	0,00%
Starkstromanschlüsse:							
Stromanschluß 380 V - 9000 W (CEE Steckdose 5x16)	59,00	70,80	60,00	72,00	61,00	73,20	1,67%
Stromanschluß 380 V - 9000 W (CEE Steckdose 5x32)	65,00	78,00	66,00	79,20	67,00	80,40	1,52%
Stromanschluß 380 V - 9000 W (CEE Steckdose 5x63)	75,00	90,00	76,00	91,20	77,00	92,40	1,32%
Stromanschluß 380 V - 9000 W (CEE Steckdose 5x125)	97,00	116,40	99,00	118,80	100,00	120,00	1,01%
Stromverbrauch: lt. Anschlußwert x h der Veranstaltung kW	0,50	0,60	0,50	0,60	0,50	0,60	0,00%
Techniker/Facharbeiter / Stunde	52,00	62,40	53,00	63,60	54,00	64,80	1,89%
Saalarbeiter / Stunde	42,00	50,40	43,00	51,60	44,00	52,80	2,33%
Reinigungskraft (Toiletten ua) / Stunde	25,00	30,00	25,00	30,00	28,50	34,20	14,00%
<b>*) Rabatt in Höhe von:</b>							
50 % für einheimische Betriebe auf Miete (außer Clubbings)							
60 % für einheimische Vereine auf Miete							

**Gebühren + Entgelte**  
(lt VO idGF) in €

2014 2014 brutto 2015 2015 brutto 2016 2016 brutto Δ in % zu VJ

- Hallenmiete sport.park.lech (netto + 20 % USt)**  
 Miete Tennishalle / Tagesveranstaltung \*)  
 Miete Tennishalle je weiterem Veranstaltungstag \*)  
 Miete Jugendraum / Tag \*)  
 Miete Cafebereich / Tag \*)  
 Endreinigung Tennishalle  
 Bühne Tennishalle / m<sup>2</sup> Bühnenfläche  
 Bestuhlung Tennishalle durch MA Gemeinde / Stuhl  
 Betischung Tennishalle durch MA Gemeinde / Tisch  
 Energiekosten Tennishalle / Veranstaltungstag  
 Techniker/Facharbeiter / Stunde  
 Saalarbeiter / Stunde  
 Reinigungskraft (Toiletten ua) / Stunde

				3.200,00	3.840,00
				440,00	528,00
				330,00	396,00
				420,00	504,00
				500,00	600,00
				12,50	15,00
				1,50	1,80
				4,50	5,40
				85,00	102,00
				54,00	64,80
				44,00	52,80
				28,50	34,20

**\*) Rabatt in Höhe von:**

- 10 % für einheimische Betriebe auf Miete (außer Clubblings)  
 20 % für einheimische Vereine auf Miete

**sport.park.lech (netto + 20 % USt)**

**FITNESS & VIRTUELLES CYCLING:**

- Einzeleintritt  
 5er Block  
 10er Block  
 Saisonkarte Sommer  
 Saisonkarte Winter

8,33	10,00	8,50	10,20	9,17	11,00	7,84%
33,33	40,00	34,00	40,80	36,67	44,00	7,84%
58,33	70,00	59,50	71,40	64,17	77,00	7,84%
125,00	150,00	127,50	153,00	133,33	160,00	4,58%
191,67	230,00	195,50	234,60	200,00	240,00	2,30%

**SAUNALANDSCHAFT:**

- Einzeleintritt  
 5er Block  
 10er Block  
 Saisonkarte Sommer  
 Saisonkarte Winter  
 Verleih Saunaset (Pfand: € 45,00 - Bademantel, Saunatuch, Sandalen)  
 Verleih Bademantel (Pfand: € 20,00)  
 Verleih Handtuch (Pfand: € 8,00)  
 Pantoffeln

8,33	10,00	8,50	10,20	9,17	11,00	7,84%
33,33	40,00	34,00	40,80	36,67	44,00	7,84%
58,33	70,00	59,50	71,40	64,17	77,00	7,84%
125,00	150,00	127,50	153,00	133,33	160,00	4,58%
191,67	230,00	195,50	234,60	200,00	240,00	2,30%
5,00	6,00	5,00	6,00	6,67	8,00	33,33%
2,50	3,00	2,50	3,00	4,17	5,00	66,67%
1,67	2,00	1,67	2,00	2,50	3,00	50,00%
1,67	2,00	1,67	2,00	1,67	2,00	0,00%

**KOMBI-KARTEN:**

- Einzeleintritt Fitness/Sauna/Klettern  
 5er Block Fitness/Sauna/Klettern  
 10er Block Fitness/Sauna/Klettern  
 Saisonkarte Fitness/Sauna Winter  
 Saisonkarte Fitness/Sauna/Klettern Winter  
 Saisonkarte Fitness/Sauna Sommer  
 Saisonkarte Fitness/Sauna/Klettern Sommer

12,50	15,00	12,75	15,30	13,33	16,00	4,58%
50,00	60,00	51,00	61,20	53,33	64,00	4,58%
87,50	105,00	89,25	107,10	93,33	112,00	4,58%
225,00	270,00	229,50	275,40	233,33	280,00	1,67%
245,83	295,00	250,75	300,90	254,17	305,00	1,36%
162,50	195,00	165,75	198,90	170,83	205,00	3,07%
191,67	230,00	195,50	234,60	200,00	240,00	2,30%

**TENNIS & MULTIFUNKTIONSPLATZ (pro Platz und Stunde):**

- Tennis  
 Tennis 5er Block  
 Tennis 10er Block  
 Multifunktionsplatz (Fußball/Basketball/Volleyball)  
 5er Block Multifunktionsplatz (Fußball/Basketball/Volleyball)  
 10er Block Multifunktionsplatz (Fußball/Basketball/Volleyball)

16,67	20,00	17,00	20,40	16,67	20,00	-1,96%
66,67	80,00	68,00	81,60	66,67	80,00	-1,96%
116,67	140,00	119,00	142,80	116,67	140,00	-1,96%
16,67	20,00	17,00	20,40	16,67	20,00	-1,96%
66,67	80,00	68,00	81,60	66,67	80,00	-1,96%
116,67	140,00	119,00	142,80	116,67	140,00	-1,96%

**BOWLING: (Pro Bahn & Std. inkl. Bowlingschuhe)**

- Tagesbowling bis 17.00 Uhr  
 Bowling

20,83	25,00	21,25	25,50	20,83	25,00	-1,96%
-------	-------	-------	-------	-------	-------	--------

**KLETTERN: (bis 16 Jahre 50 % Ermässigung)**

- Einzeleintritt  
 5er Block  
 10er Block  
 Saisonkarte  
 Verleih Kletterschuhe

4,17	5,00	4,25	5,10	5,00	6,00	17,65%
16,67	20,00	17,00	20,40	20,00	24,00	17,65%
29,17	35,00	29,75	35,70	35,00	42,00	17,65%
50,00	60,00	51,00	61,20	66,67	80,00	30,72%
2,50	3,00	2,50	3,00	2,50	3,00	0,00%

**TRAINERSTUNDEN/TRAININGSPLAN:**

- Einzelstunde  
 Erstellung Trainingsplan

		66,67	80,00	66,67	80,00	
		50,00	60,00	50,00	60,00	

**VERLEIH:**

- Schuhe, Schläger, TT-Set, Kopfhörer, Netbook

2,50	3,00	2,50	3,00	2,50	3,00	0,00%
------	------	------	------	------	------	-------